

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 25. Juli 2011

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 11.07.2011 Nr. 12-1444.03-1/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011..... 109

Bek vom 12.07.2011 Nr. 12-1444.06-2/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2011..... 110

Schulen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 04.07.2011, Nr. 44-5103.00-8/11 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Schweinfurt und in der Gemeinde Üchtelhausen 111

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 07.07.2011, Nr. 44-5103.00-7/11 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Volkach und der Stadt Dettelbach; Änderung des Schulsprengels der Volksschule Sommerach (Grundschule)..... 111

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 07.07.2011 Nr. 44-5103.00-22/10 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-22/10 (RABl S. 178), über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Dittelbrunn, Niederwerrn, Poppenhausen und Oerlenbach 112

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 15.07.2011, Nr. 44-5103.00-6/11 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Auflösung der Volksschule Bischbrunn - Mittelschule; Auflösung der Volksschule Kreuzertheim (Hauptschule) sowie Änderung des Schulsprengels der Volksschule Marktheidenfeld - Mittelschule 113

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2011, Nr. 44-5103.00-1/11 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung des Schulsprengels der Volksschule Schwandfeld (Grundschule), der Volksschule Bergtheim (Grundschule) und der Volksschule Kürnach (Grundschule) 113

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 114

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 11.07.2011 Nr. 12-1444.03-1/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.05.2011 Nr. 12-1444.03-1/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.07.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erläßt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	391.300 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.400 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 247.900 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 93.600 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge
und auf die

Leopoldina-Krankenhaus der
Stadt Schweinfurt GmbH 154.300 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 13.000 Euro. Der Umlagenanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 4.900 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge
und die

Leopoldina-Krankenhaus der
Stadt Schweinfurt GmbH 8.100 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Haßfurt, 22.06.2011
Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444 RAB1 2011 S. 109

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 12.07.2011 Nr. 12-1444.06-2/11

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 25.05.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.06.2011 Nr. 12-1444.06-2/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 430.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes

des Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.07.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.637.900,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **826.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 430.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2011 auf

insgesamt **1.289.000,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **165.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf **270.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Miltenberg, 20.06.2011
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Bieber
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444 RAB1 2011 S. 110

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Schweinfurt und in der Gemeinde Üchtelhausen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 04.07.2011 Nr. 44-5103.00-8/11

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die „Volksschule Schweinfurter Rhön in Üchtelhausen (Grund- und Hauptschule)“ umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und erhält die Bezeichnung „Volksschule Schweinfurter Rhön in Üchtelhausen (Grundschule)“.
- (2) Der Sprengel der „Volksschule Schweinfurter Rhön in Üchtelhausen (Grundschule)“ umfasst das Gebiet der Gemeinde Üchtelhausen gemäß § 4 der Verordnung vom 04.06.1969 (RABl S. 108), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27.08.1985 (RABl S. 200).

§ 2

Die Albert-Schweitzer-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule), die Auen-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) und die Frieden-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

§ 3

- (1) Die Albert-Schweitzer-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Albert-Schweitzer-Mittelschule Schweinfurt“.
- (2) Die Auen-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Auen-Mittelschule Schweinfurt“.
- (3) Die Frieden-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Frieden-Mittelschule Schweinfurt“.

§ 4

- (1) Für die an dem Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel der
 - Albert-Schweitzer-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) gemäß § 2 Nr. 4 der Verordnung vom 19.05.1969 (RABl S. 82),
 - Auen-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) gemäß § 2 Nr. 7 der Verordnung vom 19.05.1969 (RABl S. 82), zuletzt geändert mit § 2 der Verordnung vom 05.04.1991 (RABl S. 138),
 - Frieden-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) gemäß § 2 Nr. 10 der Verordnung vom 19.05.1969 (RABl S. 82), zuletzt geändert mit § 3 der Verordnung vom 05.04.1991 (RABl S. 138).
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen.
- (3) Der Sprengel nach Abs. 1 wird erweitert auf das Gebiet der Gemeinde Üchtelhausen mit den Ortsteilen Ebertshausen, Hesselbach, Hoppachshof, Ottenhausen, Madenhausen, Thomashof, Weipoltshausen und Zell.

§ 5

- (1) Die Albert-Schweitzer-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 2 Nr. 4 der Verordnung vom 19.05.1969 (RABl S. 82) errichtet.
- (2) Die Auen-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 2 Nr. 7 der Verordnung vom 19.05.1969 (RABl S. 82), zuletzt geändert mit § 2 der Verordnung vom 05.04.1991 (RABl S. 138) errichtet.
- (3) Die Frieden-Volksschule Schweinfurt (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 2 Nr. 10 der Verordnung vom 19.05.1969 (RABl S. 82), zuletzt geändert mit § 3 der Verordnung vom 05.04.1991 (RABl S. 138) errichtet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 04.07.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 5103

RABl 2011 S. 111

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Volkach und der Stadt Dettelbach; Änderung des Schulsprengels der Volksschule Sommerach (Grundschule)

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 07.07.2011, Nr. 44-5103.00-7/11

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Volkach (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und erhält die Bezeichnung „Volksschule Volkach (Hauptschule)“.
Die Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung „Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Hauptschule)“.
- (2) Der Sprengel der Volksschule Volkach (Hauptschule) umfasst das Gebiet der Stadt Volkach und der Gemeinden Sommerach und Nordheim entsprechend § 4 der Verordnung vom 14.07.1969 (RABl S. 188), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 09.09.1974 (RABl S. 121).
Der Sprengel der Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Hauptschule) umfasst das Gebiet der Stadt

Dettelbach und des Marktes Schwarzach entsprechend § 4 der Verordnung vom 17.07.1969 (RABl S. 189), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27.03.2007 (RABl S. 89).

§ 2

- (1) Es wird eine Volksschule Volkach (Grundschule) errichtet. Sitz der Schule ist Volkach. Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Volkach (Grundschule)“.

Es wird eine Volksschule Dettelbach (Grundschule) errichtet. Sitz der Schule ist Dettelbach. Die Schule erhält die Bezeichnung „Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Grundschule)“.

- (2) Der Sprengel der Volksschule Volkach (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Volkach mit den Ortsteilen Astheim, Eichfeld, Escherndorf, Fahr, Gaibach, Köhler, Krautheim, Rimbach, Obervolkach, einschließlich des Ortsteils Dimbach.

Der Sprengel der Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Dettelbach mit den Ortsteilen Bibergau, Brück, Effeldorf, Euerfeld, Neuses a. Berg, Neusetz, Schernau und Schnepfenbach.

§ 3

Die Volksschule Volkach (Hauptschule) und die Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Dettelbach-Volkach“.

§ 4

- (1) Die Volksschule Volkach (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Mittelschule Volkach“.
- (2) Die Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Rudolf-von-Scherenberg-Mittelschule Dettelbach“.

§ 5

- (1) Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel

- der Volksschule Volkach (Hauptschule) gemäß § 4 der Verordnung vom 14.07.1969 (RABl S. 188), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 09.09.1974 (RABl S. 121),

und der

- Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Hauptschule) gemäß § 4 der Verordnung vom 17.07.1969 (RABl S. 189), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27.03.2007 (RABl S. 89).

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Volksschule Volkach (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 4 der Verordnung vom 14.07.1969 (RABl S. 188), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 09.09.1974 (RABl S. 121) errichtet.

- (2) Die Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 4 der Verordnung vom 17.07.1969 (RABl S. 189), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27.03.2007 (RABl S. 89) errichtet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

§ 2 Abs.2 Satz 1 dieser Verordnung tritt hinsichtlich des Ortsteiles Dimbach zum 1. August 2012 in Kraft.

Würzburg, den 07.07.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 5103

RABl 2011 S. 112

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-22/10 (RABl S. 178), über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Dittelbrunn, Niederwerrn, Poppenhausen und Oerlenbach

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 07.07.2011 Nr. 44-5103.00-22/10

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-22/10 (RABl S. 178), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 wird um das Gebiet der Ortsteile Burghausen, Kaisten und Wülfershausen der Gemeinde Wasserlosen erweitert.“

§ 2

Diese Änderung tritt zum 31.07.2011 in Kraft.

Würzburg, 07.07.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 5103

RABl 2011 S. 112

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Auflösung der Volksschule Bischbrunn – Mittelschule;
Auflösung der Volksschule Kreuzwertheim (Hauptschule)
sowie Änderung des Schulsprengels der Volksschule Markt-
heidenfeld – Mittelschule**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 15.07.2011,
Nr. 44-5103.00-6/11

Auf Grund von Art. 26, Art. 32a Abs.5, Art. 32 Abs.6 des Bayer.
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl
S.414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung
von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Kreuzwertheim (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und erhält die Bezeichnung „Volksschule Kreuzwertheim (Grundschule)“.
- (2) Der Sprengel der Volksschule Kreuzwertheim (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Kreuzwertheim sowie der Gemeinden Hasloch und Schollbrunn gemäß § 4 der Verordnung vom 25.07.1969 (RABl S. 202), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 24.08.1972 (RABl S. 163).

§ 2

Die Volksschule Bischbrunn – Mittelschule und der mit Verordnung vom 29.10.2010, Nr. 44-5103.00-40/10 (RABl S. 207) gebildete Verbundsprengel werden aufgelöst.

§ 3

Der Schulsprengel der Volksschule Markttheidenfeld – Mittelschule wird wie folgt neu festgesetzt:

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Markttheidenfeld mit den Ortsteilen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Michelrieth, Oberwittbach und Zimmern, der Gemeinde Birkenfeld mit dem Ortsteil Billingshausen, der Gemeinde Erlenbach mit dem Ortsteil Tiefenthal, der Gemeinde Hafenlohr mit dem Ortsteil Windheim, des Marktes Karbach, der Gemeinde Roden mit dem Ortsteil Ansbach, der Stadt Rothenfels mit dem Ortsteil Bergrothenfels, des Marktes Triefenstein mit den Ortsteilen Homburg, Lengfurt, Rettersheim und Trennfeld, der Gemeinde Urspringen, der Gemeinde Bischbrunn mit dem Ortsteil Oberndorf, der Gemeinde Esselbach mit den Ortsteilen Steinmark und Kredenbach, des Marktes Kreuzwertheim mit den Ortsteilen Röttbach, Wiebelsbach und Unterwittbach, der Gemeinde Hasloch mit dem Ortsteil Hasselberg und der Gemeinde Schollbrunn.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 15.07.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 5103

RABl 2011 S. 113

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Änderung des Schulsprengels der Volksschule Schwanfeld
(Grundschule), der Volksschule Bergtheim (Grundschule)
und der Volksschule Kürnach (Grundschule)**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.07.2011,
Nr. 44-5103.00-1/11

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Der Schulsprengel der Volksschule Schwanfeld (Grundschule) wird um das Gebiet des Ortsteils Dipbach der Gemeinde Bergtheim und des Ortsteils Püssensheim der Gemeinde Prosselsheim eingeschränkt.
- (2) Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinden Schwanfeld und Wipfeld, des Marktes Eisenheim mit den Ortsteilen Obereisenheim und Untereisenheim sowie der Ortsteile Herbolshausen und Theilheim der Gemeinde Waigolshausen.

§ 2

- (1) Der Schulsprengel der Volksschule Bergtheim (Grundschule) wird um das Gebiet des Ortsteils Dipbach der Gemeinde Bergtheim erweitert.
- (2) Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergtheim mit den Ortsteilen Opferbaum und Dipbach, der Gemeinde Hausen bei Würzburg mit den Ortsteilen Erbshausen und Rieden sowie der Gemeinde Oberpleichfeld.

§ 3

- (1) Der Schulsprengel der Volksschule Kürnach (Grundschule) wird um das Gebiet des Ortsteils Püssensheim der Gemeinde Prosselsheim erweitert.
- (2) Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Kürnach und der Gemeinde Prosselsheim mit den Ortsteilen Seligenstadt und Püssensheim.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt an der Volksschule Schwanfeld (Grundschule) bestehende Schulverhältnisse der 2., 3. und 4. Jahrgangsstufe bleiben davon unberührt.

Würzburg, 18.07.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 5103

RABl 2011 S. 113

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

**Jagdrecht;
Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen**

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 61/April 2011

Aktualisierungslieferung Nr. 62/Juni 2011

Art. Nr. 66355061 und 66355061

Herausgegeben von

Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a.D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

Verlag Wolters-Kluwer Deutschland GmbH

Die 61. Lieferung dient teils der Aktualisierung jagdrechtlicher Erläuterungen, teils der Berücksichtigung neuerer Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts. Soweit sie eine Überarbeitung der Kommentierung zum Gegenstand hat, bezieht sich diese u.a. auf mit der Abrundung von Jagdbezirken, der Verwaltung von Jagdgenossenschaften, der Verpachtung, der Erteilung, Versagung wie auch Entziehung von Jagdscheinen, der Abschussregelung, den Gefahren des Wildwechsels, der Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe, den Beschränkungen der Jagdausübung und des Jagdschutzes, der nachhaltigen Verbesserung der Wildlebensräume und deren Vernetzung zusammenhängende Einzelfragen.

Die 62. Lieferung setzt die mit der 59. Lieferung durch die auszugsweise Aufnahme des neuen Bundesnaturschutzgesetzes begonnene Aktualisierung des naturschutzrechtlichen Parts der Rechtssammlung fort, indem zum einen die Vorbemerkung dazu unter Kennzahl 31.00 neu konzipiert und zum anderen das neue Bayerische Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 unter Kennzahl 31.10 aufgenommen wird. Neu sind auch die kodifizierte Fassung der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Tollwurt-Verordnung vom 4. Oktober 2010, die an jeweils gehöriger Stelle die alten Rechtsquellen ersetzen. Außerdem werden u.a. die Erläuterungen zum Jagdschutz, zur missbräuchlichen Wildfütterung und zum gemeindlichen Vorverfahren ergänzt.

